

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 *M.*, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 *M.*, für Nichtmitglieder 20 *M.*, bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 *M.* mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Pettizeile oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Pettizeilen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergejuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Pettit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 43.

Leipzig, Mittwoch den 20. Februar 1907.

74. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig. Bekanntmachung.

Die Außerordentliche Hauptversammlung vom 10. Januar 1907 hat die nachstehend abgedruckten Bestimmungen für Verkäufe an das Publikum beschlossen, die am 1. April d. J. in Kraft treten.

Indem wir dies hiermit bekannt geben, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß jedes Mitglied unseres Vereins gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 5 und § 7 Ziffer 3 der (neuen) Satzung verpflichtet ist, sich den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes zu unterwerfen, also unbedingt zur Innehaltung der neuen Verkaufsbestimmungen verbunden ist. Auch kein auswärtiges Mitglied des Börsenvereins darf nach Leipzig anders liefern. Sollten Buchhändler, die nicht Mitglieder des Börsenvereins sind, unsere Verkaufsbestimmungen verletzen, so sind wir sicher, daß der Börsenverein ungesäumt gemäß § 4 Ziffer 8 seiner Satzungen verfahren wird.

Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.
Robert Voigtländer, Richard Franke,
Vorsteher. Schriftführer.

Bestimmungen für Verkäufe an das Publikum.

(Angenommen von der Außerordentlichen Hauptversammlung am 10. Januar 1907. Diese Verkaufsbestimmungen treten am 1. April 1907 in Kraft)

Öffentliches Angebot von Rabatt.

§ 1. Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder in unbestimmter Fassung ist verboten. Als öffentlich gelten außer offenen oder geschlossenen Rundschreiben, Ankündigungen in Zeitungen, Zeitschriften, Katalogen usw. auch Angebote in Schaufenstern oder in anderen Vorrichtungen.

Leipziger Platzverkehr.

§ 2. Für den Verkauf an Kunden (im Gegensatz zu Wiederverkäufern) wird für den Leipziger Platzverkehr bestimmt:

- a) Bei Verkäufen zum Ladenpreis von weniger als drei Mark, auf Karten und Lehrmittel, auf Zeitschriften, die mehr als zwölfmal im Jahre erscheinen, und auf Artikel, die der Verleger mit weniger als 25% rabattiert, darf kein Rabatt oder Sconto gewährt werden.

- b) Für die in Leipzig eingeführten Schulbücher gelten die Preise des vom Verein Leipziger Sortiments- und Antiquariats-Buchhändler herausgegebenen Verzeichnisses als Nettoverkaufspreise.
- c) Bei anderen Verkäufen darf ein Sconto von 5% bei Barzahlung oder auf Rechnung gewährt werden.
- d) Bei Verkäufen an öffentliche Bibliotheken mit einem jährlichen Vermehrungsetat von 10 000 Mark und mehr darf, soweit die Verkäufe nicht unter Absatz a) fallen, ein Rabatt von 7 1/2% gewährt werden.
- e) An Behörden und Bibliotheken, die keinen bestimmten Vermehrungsetat haben, darf bei Bezügen im Mindestbetrage von 10 000 *M.* auf einmal oder im Laufe eines Rechnungsjahres ein Rabatt bis zu 7 1/2% gewährt werden.

Auswärtiger Verkehr.

§ 3. Bei Verkäufen nach auswärts sind die von dem zuständigen, vom Börsenverein anerkannten Kreis- und Ortsverein festgesetzten Verkaufsbestimmungen einzuhalten.

Antiquariat.

- § 4. Zu beliebigen Preisen dürfen verkauft werden:
- a) antiquarisch erworbene oder einzelne beschädigte Bücher, die wegen der Beschädigung nicht als neu verkauft werden können;
 - b) solche ältere wissenschaftliche Artikel, für die deren Verleger den Verkauf unter dem Ladenpreise zum Zwecke antiquarischen Vertriebes gestattet hat;
 - c) Bücher, deren Ladenpreis aufgehoben ist (vgl. Restbuchhandels-Ordnung des Börsenvereins).*)

*) Restbuchhandels-Ordnung des Börsenvereins § 2: Der Ladenpreis ist allgemein aufgehoben:

- a) sobald der Verleger die Aufhebung erklärt oder Veranstellungen getroffen hat, die einer Aufhebung gleichstehen; z. B. wenn er das Schriftwerk als Zeitungsprämie gibt;
- b) sobald der Verleger die Restauslage eines Schriftwerkes zum antiquarischen Vertriebe verkauft hat;
- c) für Exemplare veralteter Auflagen.

Im Falle a) liegt dem Verleger ob, die Aufhebung des Ladenpreises im Börsenblatt anzuzeigen.

Im Falle b) ist der Verkauf durch den Verleger oder durch den Käufer im Börsenblatt bekannt zu geben.

Der Ladenpreis kann vom Verleger oder Sortimenter ausnahmsweise für einzelne Exemplare von Schriftwerken auch der neuesten Auflage aufgehoben werden, wenn sie wegen Beschädigung nicht als neu verkauft werden können.